



# Hygieneschutzkonzept im Rahmen der Corona-Pandemie

## Schwarzachtalhalle

in Ergänzung und basierend auf den jeweils gültigen Fassungen/Versionen:

- Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
- Handlungsempfehlungen und Hygienekonzepte des Staatsministeriums u.a. für kulturelle Veranstaltungen, Messen, Tagungen etc.
- Individuelle Schutzkonzepte durch die jeweiligen Veranstalter/Nutzer

### Hinweis zum Schutzkonzept:

Nach der BayIfSMV muss das Schutz- und Hygienekonzept nur vorgehalten und auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Gesundheitsamt vor Ort muss grundsätzlich nicht eingeholt werden. Es muss daher in der Einrichtung in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhanden sein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die einer Einzelfallentscheidung und somit Genehmigung bedürfen.

### Festlegung der Personenbegrenzung:

Die Personenbegrenzungen sind je nach Veranstaltungsart durch den Veranstalter selbst festzulegen und einzuhalten. Kriterien hierfür sind nach der aktuellen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzverordnung sowie den Handlungsempfehlungen und Hygienekonzepte des Staatsministeriums abzustimmen. Im Vorfeld einer Veranstaltung wird ein pandemiekonformer Bestuhlungsplan erarbeitet.

### Zutrittsverbot:

1. Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 (14 Tage) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes enge Kontaktpersonen sind, ein erhöhtes Infektionsrisiko haben (enge Kontaktpersonen) und nicht zu den Ausnahmefällen (geimpft / genesen) einer Quarantänepflicht zählen.
2. Personen, bei denen ein PCR, Antigen-Schnelltest oder Selbsttest zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 geführt hat (positives Ergebnis)
3. Personen, wo im häuslichen Umfeld ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht (Familienmitglied erkrankt z. B. mit Fieber und/oder ausständigem Testergebnis)
4. *Personen, bei denen Erkrankungsanzeichen vorliegen, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hindeuten (u.a. Husten, Fieber oder Anzeichen für eine erhöhte Temperatur, Geschmacks-/Geruchsverlust, Schnupfen)*

### **Wichtig:**

Wer nach einer Veranstaltung akut erkrankt, sollte sich verantwortungsbewusst zeigen und sich auf COVID 19 testen lassen und die allgemeingültigen Schutzmaßnahmen strikt einhalten. Dies wäre fair gegenüber allen anderen Besuchern der Schwarzachtalhalle. Ebenso sollte eine COVID 19 Erkrankung unverzüglich beim Betreiber der Schwarzachtalhalle, den Stadtwerken, angezeigt werden (freiwillige aber enorm wichtige Maßnahme).

### **Maskenpflicht und Mindestabstand:**

Die Einhaltung eines *Mindestabstands* von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten und zwingend einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Personen, die zum gleichen Hausstand gehören. Mitwirkende an einer Veranstaltung sind von der Abstandsregel befreit, sofern dies notwendig und ein Mindestabstand nicht möglich ist. Soweit während der Veranstaltung der Mindestabstand von Besuchern nicht zuverlässig eingehalten werden kann (z. B. fester Sitzplatz), unterschritten werden muss bzw. wird, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Besuchern gemäß der Bayerischen Infektionsschutzverordnung zu tragen. Ausnahmen hinsichtlich einer Befreiung von der Maskenpflicht sind der Bayerischen Infektionsschutzverordnung zu entnehmen. Der Mindestabstand bleibt davon unberührt.

### **Kontaktpersonenermittlung:**

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Besuchern aber auch allen Helfern des Veranstalters zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten entsprechend der Bayerischen Infektionsschutzverordnung erfasst und auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden; Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat gemäß den Bestimmungen der DSGVO aufbewahrt und danach gelöscht oder vernichtet werden. Die Datenerhebung kann schriftlich oder auch digital z. B. LUCA-App erfolgen. Der Veranstalter ist für die Kontaktpersonenermittlung zuständig.

### **Lüften:**

Die Halle wie auch die Nebenräume sowie sanitäre Anlagen sind vor, während und nach einer Veranstaltung über eine zentrale Be- und Entlüftungsanlage geregelt. Diese wird durch eine zuständige Person des Hallenbetreibers bei Veranstaltungen betrieben. Zusätzlich können auf Wunsch in der Halle Dachfenster oder seitliche Eingangstüren geöffnet werden.

### **Reinigung:**

Der Betreiber der Schwarzachtalhalle sorgt für eine regelmäßige, dem Veranstaltungszyklus angepasste Reinigung aller Räumlichkeiten. Sanitäre Anlagen sowie hygienesensible, stark frequentierte Kontaktflächen werden großzügiger gereinigt.

### **3-G-Regel:**

Die Einhaltung und Umsetzung der 3-G-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet) obliegt dem Veranstalter. Dieser kann zudem eine inzidenzunabhängige 3-G-Regel für seine Veranstaltung in Anspruch nehmen. Ausgenommen von der 3-G-Regel und somit von Zugangsbeschränkungen sind gemäß § 3 Abs. 3 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung u. a. Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie zu Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen ebenso der Zugang zu Wahllokalen.

### **Personenschutz:**

Der Schutz des Personals eines Veranstalters hat hohe Priorität. Auch hier gilt wie für alle Besucher die 3-G-Regel, welche durch einen Verantwortlichen des Veranstalters zu kontrollieren ist. Einlass-, Kassenpersonal etc. sollten als Mindeststandard mit einer FFP2 Maske ausgestattet sein, da hier kaum ohne weitere bauliche Möglichkeiten wie Plexiglasschutz ein Mindestabstand zu Besuchern eingehalten werden kann. Hierfür ist der Veranstalter zuständig.

### **Ablauf einer Veranstaltung, Eingang- und Ausgang, Parkplatz:**

Der Ablauf einer Veranstaltung obliegt dem Veranstalter, der für die Einhaltung der aktuell geltenden Vorgaben aus der Bayerischen Infektionsschutzverordnung und weiterer gültiger Rahmenkonzepte des Staatsministeriums verantwortlich ist. Hierfür hat er ein individuelles Schutzkonzept zu erarbeiten und vor Ort am Veranstaltungstag aufzubewahren und nach Aufforderung durch den Betreiber, das Ordnungsamt oder die Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Ein- und Ausgänge sind so zu regeln, dass es zu keinem größeren Begegnungsverkehr oder Gruppierungen kommt. Dies gilt auch für den gesamten zugehörigen Parkplatzbereich. Hier sind ggf. auch Einweiser oder Ordner einzusetzen. Hierfür ist der Veranstalter zuständig.

### **Allgemeines:**

- Das Schutzkonzept regelt nicht den Betrieb der angrenzenden Gastronomie. Hierfür gibt es durch den Betreiber der Gastronomie ein eigenes Schutzkonzept.
- Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt.
- Hohe Priorität hat eine sorgfältige Händehygiene (30 Sek. Händewaschen oder Händedesinfektion) bei Betreten der Einrichtung, nach dem Toilettengang sowie bei versehentlichem Husten/Niesen in die Hände. Im Gebäude bzw. den verschiedenen Räumlichkeiten gibt es ausreichend Möglichkeiten, sich entweder die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- *Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID 19 bei Besuchern aber auch beim Personal des Veranstalters während einer Veranstaltung ist der Betreiber zu informieren und ggf. durch den Veranstalter bereits ein Selbst- oder Schnelltest zu realisieren. In jedem Fall sollte zeitnah ein Arzt kontaktiert und ein PCR-Test durchgeführt werden.*
- Die Veranstalter/Nutzer sind für die Einhaltung der Vorgaben aus dem Schutzkonzept, der Bayerischen Infektionsschutzverordnung und Rahmenhygienekonzepte verpflichtet. Verstöße werden durch den Betreiber verfolgt und geahndet.

Neunburg vorm Wald, den 13.09.2021  
Stadtwerke Neunburg v. Wald Freizeit GmbH



Wilhelm Meier  
Geschäftsführer